

Information über die aktuelle Zutrittsregelung für Besucher/Öffentlichkeit/ Verfahrensbeteiligte am Landgericht Mühlhausen und der Amtsgerichte Heilbad Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Sondershausen

Zum Schutz der Besucher und der Mitarbeiter am Gericht werden folgende Maßnahmen getroffen:

Der Zutritt zum Gericht ist nur Personen gestattet, die keine erkennbaren Symptome einer COVID-19 Erkrankung zeigen. Dazu wird kontaktlos Fieber gemessen. Auch müssen bei Zutritt die Hände desinfiziert und eine medizinische Maske getragen werden.

Der **Besucherverkehr** (Öffentlichkeit) ist **ab 03.01.2022** nur noch unter Einhaltung der **3-G-Regelung** möglich.

Es muss ein Nachweis darüber geführt werden, dass die Besucher als genesen (ab 28. Tag bis maximal 90 Tage alt) oder geimpft gelten oder über einen aktuellen negativen Test verfügen. Dazu ist ggf. auch ein Personaldokument vorzulegen.

Ansonsten sind Besucher durch den Pfortendienst zurückzuweisen.

Als Nachweis für einen negativen Test gelten nur

- Antigenschnelltests
- PCR-Tests oder
- alternative Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren

entsprechend der jeweils aktuellen Gesetz- und Verordnungslage in Thüringen.

Zutrittsregelung für Verfahrensbeteiligte/Antragsteller

Auch **Verfahrensbeteiligte** von Verhandlungen und Anhörungen sowie Antragsteller werden bei Zutritt zum Gericht in gleicher Weise unter **Vorlage der Terminladung** kontrolliert.

Liegt ein 3-G-Nachweis nicht vor, werden Verfahrensbeteiligte – ohne sofortige Zurückweisung! – zunächst angehalten. Es hat durch den Pfortendienst zunächst eine **Rücksprache** mit dem/r zuständigen Dezernenten(in (Vorsitzende/Richter, Rechtspfleger) zu erfolgen und es ist deren **Entscheidung** im Rahmen ihrer sitzungspolizeilichen Befugnisse über den Zugang (ggf. auch ohne Vorliegen der 3-G-Voraussetzungen) einzuholen.

Das gleiche gilt im Falle einer beabsichtigten Antragstellung / Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle.